

Änderung der Satzung der Schülerbeförderung im Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland hat die Satzung für die Schülerbeförderung geändert. Diese Änderungen haben ab dem Schuljahr 2008/2009 (ab 1.8.2008) Gültigkeit und sehen u.a. wie folgt aus:

Absenkung der Entfernungsgrenze

Bei der kostenlosen Schülerbeförderung wurde die Entfernungsgrenze für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 von bisher 3,85 km auf nunmehr 3,0 km abgesenkt. Maßgeblich hierfür ist der tatsächlich zurückzulegende Schulweg, d.h. der kürzeste Fußweg zwischen dem Wohngebäude und dem Haupteingang des Schulgebäudes.

Im Landkreis Emsland gelten nunmehr (unter Einbeziehung der Änderung) folgende Mindestentfernungen:

- **2,2 km** für Schüler(innen) des Primarbereiches (Schulkindergärten und Grundschulen),
- **3,0 km** für Schüler(innen) der Jahrgänge 5 und 6, Sekundarbereich I,
- **3,85 km** für Schüler(innen) der Jahrgänge 7 bis 10,
- **5,5 km** für Schüler(innen) aus den Berufsbildenden Schulen.

Berechtigte Schüler(innen) erhalten am ersten Schultag bzw. in der ersten Woche nach den Sommerferien ihre Fahrkarte in der Schule. Das bedeutet, dass sie auf der Hinfahrt keine Fahrkarte benötigen und daher kostenfrei mit dem entsprechenden Bus fahren können.

Schüler(innen), die Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung haben, den Weg zur Schule aber zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen, erhalten **ab dem Schuljahr 2009/2010** einen Ausgleichsbetrag von 25 % des entsprechenden Tarifes im ÖPNV. Dazu muss vorab eine Erklärung abgegeben werden, dass für mindestens einen Kalendermonat eine Schülerbeförderung nicht gewünscht wird, obwohl ein Anspruch besteht.

Der Landkreis Emsland übernimmt – unabhängig von Entfernungen – die Schülerbeförderung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Hierfür ist die Einrichtung eines **Gutachterausschusses** zweckmäßig geworden. Dieser wird zukünftig in Fällen, in denen eine besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit nicht offensichtlich vorliegt, ein Votum abgeben. Dieses ist bei der Entscheidung durch den Landkreis Emsland entsprechend zu berücksichtigen.

Wartezeiten

Wie bisher ist die Wartezeit vor Unterrichtsbeginn auf maximal 20 min festgeschrieben.

Nach Unterrichtsende ist grundsätzlich eine Wartezeit von 30 min zumutbar. Mit Rücksicht auf die Fahrplangestaltung im ÖPNV kann die Wartezeit auf max. 60 min ausgedehnt werden. Für den Ganztagsbetrieb ist bei einer Beendigung des Unterrichts ab 15.30 h eine Wartezeit von 30 min zumutbar. Allerdings gilt bei einer vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Ganztagsangebot eine max. Wartezeit von 60 min. Die Wartezeit an Umsteigestellen soll 15 min nicht überschreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Emsland Beförderungskosten auch für Schüler(innen) der Sekundarstufe II. Dies ist u.a. einkommensabhängig.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landkreis Emsland, Tel. 05931/44-0 oder bei der Samtgemeindeverwaltung, Frau Meemann, Tel. 05904/9328-37.